



Wald ZH

Beleuchtender Bericht
mit den detaillierten Anträgen und
den Stellungnahmen der Rechnungs-
prüfungskommission.

Gemeindeversammlung

Dienstag, 7. Dezember 2021, 20:00 Uhr

Reformierte Kirche, Tösstalstrasse 6



Sehr geehrte Stimmberechtigte

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die anstehenden Geschäfte. Die Akten liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher
Gemeindepräsident

Martin Süss
Gemeindeschreiber

Traktanden

Seiten

- | | |
|---|---|
| 1. Schaffung der Stelle einer/eines Altersbeauftragten | 2 |
| 2. Errichtung einer Vorfinanzierung für das Investitionsvorhaben «Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Laupen» | 6 |
| 3. Genehmigung Budget & Steuerfuss 2022 | 8 |
| 4. Allfällige Anfragen §17 Gemeindegesetz | |

Auf den Apéro nach der Versammlung müssen wir aufgrund von Covid-19 verzichten.

Schutzkonzept:



Abstände
einhalten



Schutzmaske
tragen



Kontaktdaten
erfassen



KEINE Zerti-
fikationspflicht

1. Schaffung der Stelle einer/eines Altersbeauftragten

Antrag

1. Der Schaffung der Stelle einer/eines Altersbeauftragten wird zugestimmt.
2. Das Stellenpensum wird auf 50 Prozent festgesetzt, wofür einmalige Initialkosten von CHF 15'000 und jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 75'000 anfallen.



Das Wichtigste in Kürze

Wald ist für ältere Menschen ein attraktiver Wohnort; die Meinung zur hiesigen Lebensqualität teilen nahezu 70 Prozent der Teilnehmenden einer Bevölkerungsumfrage. Die demographische Entwicklung führt zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung. Heute machen die über 65-Jährigen achtzehn Prozent aus, in ein paar Jahren wird bereits mehr als jede und jeder Fünfte das Pensionsalter erreicht haben. Als Folge davon steigt der Bedarf an Information, Beratung und Vermittlung bei Fragen rund um das Thema Alter sowohl bei dieser Personengruppe als auch bei deren Angehörigen.

Altersarbeit umfasst Dienstleistungen, Angebote und Einrichtungen für Menschen in der dritten und vierten Lebensphase. Die stationäre und ambulante Altersversorgung stellen verschiedene örtliche Leistungserbringer sicher, eine zentrale Anlaufstelle für das Alter fehlt hingegen. Eine solche kann koordinieren und vernetzen, beraten und vermitteln, Bestehendes pflegen und neue Angebote schaffen und zu guter Letzt mit der Anspruchsgruppe kommunizieren und sie informieren. Für das breite Aufgabengebiet wird der Gemeindeversammlung eine kommunale Stelle einer/eines Altersbeauftragten mit einem Pensum von 50 Prozent beantragt, wofür Initialkosten von 15'000 Franken für die Büroeinrichtung und jährlich wiederkehrend Ausgaben von 75'000 Franken für Büromiete, Betrieb und Personal anfallen.

Ausgangslage

In der vor vier Jahren durchgeführten Bevölkerungsumfrage beurteilten nahezu 70 Prozent der teilnehmenden Personen Wald ZH als einen attraktiven Ort, um hier alt zu werden. Der Anteil der über 65 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde liegt bei 18 Prozent. Bis ungefähr 2030 wird bereits jede und jeder Fünfte das Pensionsalter erreicht haben. Altersarbeit umfasst Dienstleistungen, Angebote und Einrichtungen für Menschen in der dritten und vierten Lebensphase. Aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung nimmt die Bedeutung der Altersarbeit zu.

Gemäss Pflegegesetz sorgt die Gemeinde für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Für die stationäre Versorgung hat sie die Stiftung Drei Tannen mit dem Betrieb eines Alters- und Pflegeheims und für die ambulante Versorgung der Bevölkerung die Spitex Wald-Fischenthal beauftragt. Zudem sind private Heime und selbstständige Pflegefachpersonen in der stationären und ambulanten Pflegeversorgung tätig. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angeboten im Pflegebereich gibt es in Wald ZH zahlreiche freiwillige Angebote für

Seniorinnen und Senioren. Diese werden von der Gemeinde, der Pro Senectute, den Kirchen und privaten Vereinen und Organisationen getragen.

Bedarf für die Altersarbeit

Aufgrund der zunehmenden Bevölkerungszahl und der steigenden Lebenserwartung nimmt der Anteil älterer Menschen in der Gemeinde von Jahr zu Jahr zu. Infolgedessen vergrössert sich der Bedarf an Information, Beratung und Vermittlung bei Fragen rund ums Thema Alter bei dieser Personengruppe und deren Angehörigen. In Wald ZH besteht heute keine zentrale Anlaufstelle für das Alter, und die Koordination und Vernetzung bestehender Angebote erfolgt nicht systematisch. Einzig die gesetzlich vorgeschriebene «Auskunfts- und Vermittlungsstelle» wird von der Sozialabteilung der Gemeinde betrieben. Deren Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten sind jedoch beschränkt. Darüber hinaus informieren die verschiedenen Leistungserbringer die ältere Wohnbevölkerung bei Bedarf selber.

Damit künftig eine adressatengerechte Beratung, Information und eine zielgerichtete Vermittlung in Angebote gewährleistet werden kann, ist es angezeigt, eine zentrale Stelle zwischen den Bedürfnissen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern und den bestehenden Angeboten zu schaffen. Mit der Stelle einer altersbeauftragten Person kann diesem Bedarf entsprochen werden.

Aufgabenbereich

Die Stelle Altersbeauftragte/r soll mit folgenden Schwerpunkten besetzt werden: Zirka-Anteil
Stellenprozente

Information, Beratung und Vermittlung:	30 %
---	------

- Auskunftserteilung und Beratung der Ratsuchenden bei Fragen im Alter
- Unterstützung und Vermittlung der Ratsuchenden bei der Organisation von Dienstleistungen
- Allgemeine Korrespondenz und Auskunftserteilung am Telefon, Schalter und per E-Mail
- Auskunft- und Vermittlungsstelle nach Pflegegesetz

Koordination und Vernetzung:	5 %
-------------------------------------	-----

- Vernetzung und Koordination mit den in der Altersarbeit tätigen Institutionen und Akteuren (inkl. Gemeindestellen)

Öffentlichkeitsarbeit:	5 %
-------------------------------	-----

- Datenpflege und Erstellung Merkblätter
- Koordination und Organisation von Veranstaltungen und (Hilfs-)Angeboten
- Erstellung des Jahresberichts

Führung der Fachstelle Alter:	5 %
--------------------------------------	-----

- Umsetzung des Altersleitbildes der Gemeinde in Zusammenarbeit mit allen daran beteiligten Institutionen
- Ausarbeitung und Bewirtschaftung von Leistungsvereinbarungen für freiwillige Leistungen
- Budgeterstellung und -überwachung

Nebenaufgaben:	5 %
-----------------------	-----

- Projektarbeit im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention (gemäss Altersleitbild)
 - Weiterentwicklung des Altersleitbildes
 - Beratung Sozialausschuss und Gemeinderat
 - Weitere Aufgaben nach Weisung des/r Vorgesetzten
-

Die Angebote und Dienstleistungen können an die Bedürfnisse der älteren Bevölkerung oder an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden.

Anforderungsprofil

Zur Erfüllung dieser anspruchsvollen Tätigkeit wird eine Berufsbildung oder ein Fachhochschulabschluss im Bereich Sozialwesen und/oder Gesundheit vorausgesetzt. Eine Weiterbildung in der Gerontologie ist von Vorteil.

Zusammenarbeit in der Altersarbeit

In der Altersarbeit sind in Wald ZH bereits verschiedene Institutionen tätig, mit welchen auch in Zukunft eine enge und gute Zusammenarbeit angestrebt wird. Für Themen rund um die Gesundheit sind dies Ärztinnen und Ärzte, regionale Spitäler, Alterspsychiatrie, Spitex, freiwillige Seniorinnen- und Senioren-Gruppen, Kirchen und Vereine. Für den Bereich Lebensgestaltung sind dies Vereine, Kirchen, Seniorinnen- und Senioren-Gruppen, Rotes Kreuz und das Netzwerk «Zeitgut-Bachtel». In der Beratung von Seniorinnen und Senioren sind die Pro Senectute, die Sozialabteilung und die Kirchen tätig. Für das Angebot Wohnen im Alter und für die stationäre Pflege sind das Alterszentrum Rosenthal, das Alters- und Pflegeheim Tabor und das Tertianum Grünegg zuständig.

Stellenpensum und organisatorische Eingliederung

Aufgrund der aktuellen und zukünftigen Altersstruktur der Bevölkerung sowie des vorgesehenen Aufgabenbereichs ist die Stelle der/des Altersbeauftragten mit einem Pensum von 50 Prozent zu besetzen. Im Pensum inbegriffen sind alle Aufgaben und Tätigkeiten gemäss Aufgabenbeschrieb. Die Stelle wird der Verwaltungsabteilung Soziales angegliedert, deren Abteilungsleitung nimmt die organisatorische, fachliche und personelle Führung wahr, politisch wird sie dem/der Ressortvorsteher/in Soziales unterstellt.

Möglicher Standort

Das Büro der/des Altersbeauftragten soll häufig, niederschwellig und spontan in Anspruch genommen werden und ist deshalb möglichst zentral in der Gemeinde anzusiedeln. Büroräumlichkeiten müssen dazu gemietet werden, in den Verwaltungsgebäuden bestehen keine freien Kapazitäten.

Kosten

Die Kosten für die Stelle Altersbeauftragte/r setzen sich wie folgt zusammen:

<i>Einmalig:</i>	<i>in CHF</i>
Initialaufwand Büroeinrichtung	15'000.00
Total	15'000.00
<i>Jährlich wiederkehrend:</i>	<i>in CHF</i>
Büromiete	6'000.00
Betriebskosten mit Weiterbildung und Spesen	4'000.00
Personalkosten mit Sozialleistungen (Arbeitgeberanteile) und Nebenkosten	65'000.00
Total	75'000.00

Kompetenz zur Stellenschaffung

Die Regelung gemäss Gemeindeordnung Art. 15 Ziff. 5 i.V.m. Art. 16 Ziff. 4 berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, um die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin zu erfüllen. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderates nicht aus, was hier der Fall ist, liegt die Zuständigkeit bei der Gemeindeversammlung.

Schlussbemerkungen

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung in der Gemeinde Wald ZH und den damit verbundenen bestehenden und zukünftigen Herausforderungen, sowohl in der Beratung und Information von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern als auch in der Vernetzung von Angeboten, ist die Schaffung der Stelle einer/eines Altersbeauftragten angezeigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2021 behandelt. Sie kann gemäss den Prüfpunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der finanziellen Angemessenheit dem Geschäft zustimmen. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, diesem Geschäft zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident

Matthias Frauenfelder, Aktuar

2. Errichtung einer Vorfinanzierung für das Investitionsvorhaben «Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Laupen»

Antrag

1. Für das Investitionsvorhaben «Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Laupen» wird eine Vorfinanzierung nach § 90 des Gemeindegesetzes errichtet.
2. Die absolute Höhe der Vorfinanzierung wird auf 8 Millionen Franken festgelegt.
3. Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden jährlich mit dem Budget beschlossen.



Das Wichtigste in Kürze

Bei grossen Investitionen besteht das Bedürfnis, Reserven bilden zu können. Diesem Anliegen trägt das Gemeindegesetz Rechnung, indem es Vorfinanzierungen für künftige Investitionsvorhaben zulässt. Das Projekt zur Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Laupen, für das die Stimmberechtigten im vergangenen Juni Bruttobaukosten von 29,9 Millionen Franken bewilligten, stellt für die Gemeinde Wald eine beträchtliche finanzielle Belastung dar.

Die Gemeindeversammlung befindet – losgelöst vom Budget – in einem Grundsatzentscheid über die Errichtung einer Vorfinanzierung und legt die absolute Höhe derselben fest. Die Einlagen in die Vorfinanzierung sind sodann jährlich mit dem Budget zu beschliessen und können bis zum Nutzungsbeginn des Investitionsobjektes erfolgen. Anschliessend werden die Mittel der Vorfinanzierung über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst, wodurch die Gemeinderechnung in Bezug auf den anfallenden Abschreibungsaufwand entlastet wird.

Für das «Projekt Laupen» beläuft sich der Abschreibungsbedarf während 33 Jahren auf jeweils gut 1 Million Franken. Die Vorfinanzierung soll eine maximale Grösse von 8 Millionen Franken erreichen, der Finanzplan sieht bis zum Nutzungsbeginn 2025 Einlagen bis 2 Millionen Franken pro Jahr vor. Kann bis dahin die ganze angestrebte Vorfinanzierung realisiert werden, würde die jährliche Abschreibungsquote um 240'000 Franken entlastet.

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigten die Stimmberechtigten einen Objektkredit von 29,887 Millionen Franken für die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Laupen. Diese erhält eine Erweiterung, um den Bedarf an zusätzlichen Klassenzimmern zu decken. Ein variables Arrangement des Lernraumes macht es möglich, ganze oder halbe Klassen und verschiedene Gruppen in separaten Räumen zu unterrichten. Weiter werden das mangelnde Raumangebot für Therapien, Förder- und Musikunterricht, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Schulleitung sowie die Tagesstrukturen ergänzt und die Kindergarten-einheiten von zwei auf drei ausgebaut. Die Bestandesbauten werden soweit wie nötig saniert, um sie an die geltenden Normen bezüglich Brandschutz, Behindertengleichstellung, Gebäudestatik und Erdbebensicherheit anzupassen. Eine Doppelsporthalle löst die heutige Einfachturnhalle ab.

Erwägungen – Rechtlicher Rahmen

Für grosse Investitionsvorhaben lässt § 90 des Gemeindegesetzes (GG) Vorfinanzierungen zu. Die Mittel einer Vorfinanzierung werden ab dem Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst (§ 90 Abs. 4 GG). Dadurch wird die Gemeinderechnung indirekt in Bezug auf den anfallenden Aufwand für die Abschreibungen und die Kapitalzinsen entlastet. Eine Vorfinanzierung darf nur beschlossen werden, wenn das Investitionsvorhaben in die Finanz- und Aufgabenplanung eingestellt worden ist (§ 90 Abs. 1 GG). Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben werden als zweckgebundenes Eigenkapital bilanziert. Als Obergrenze einer Vorfinanzierung bestimmt das Gesetz die Höhe der mutmasslichen Nettoinvestitionen für ein Vorhaben (§ 90 Abs. 1 GG). Zuständig für den Beschluss ist immer die Gemeindeversammlung, unabhängig von der Höhe der geplanten Vorfinanzierung.

Die Einlagen in eine Vorfinanzierung müssen sodann jährlich mit dem Budget beschlossen werden. Eine Äufnung der Vorfinanzierung allein aufgrund eines Ertragsüberschusses in der Rechnung ist nicht zulässig. Die Höhe der jährlichen Einlage unterliegt dabei einer zweifachen Begrenzung: Zum einen darf mit der Einlage die im Grundsatzbeschluss festgelegte Gesamthöhe der Vorfinanzierung nicht überschritten werden, zum anderen darf eine Einlage im einzelnen Rechnungsjahr nur beschlossen werden, wenn nicht ein Aufwandüberschuss budgetiert werden muss (§ 90 Abs. 3 GG). Zu vollziehen ist allerdings eine korrekt budgetierte Einlage auch dann, wenn die Rechnung einen Aufwandüberschuss ausweist. Die Einlagen in die Vorfinanzierung können bis zum Jahr des Nutzungsbeginns der Investition beschlossen werden.

Vorfinanzierung Schulanlage Laupen

Das Projekt «Erweiterung und Sanierung Schulanlage Laupen» stellt für die Gemeinde Wald eine grosse finanzielle Belastung dar. Der Abschreibungsbedarf wird jährlich zirka 1,03 Millionen Franken – bei einer Abschreibungsdauer von maximal 33 Jahren – betragen. Das Bedürfnis zur Reservenbildung für dieses Investitionsvorhaben ist ausgewiesen. Dies auch unter dem Hintergrund der finanzpolitischen Ziele des Gemeinderates, im Speziellen die Einhaltung der maximalen Verschuldungsobergrenze von 3'000 Franken pro Einwohner/in. Im Finanz- und Aufgabenplan 2021-2025 sind für das Projekt netto 28 Millionen Franken eingestellt. Der Nutzungsbeginn der neuen Anlage ist auf Sommer 2025 terminiert.

Höhe der Vorfinanzierung

Die Vorfinanzierung soll eine maximale Grösse von 8 Millionen Franken aufweisen.

Jährliche Einlagen

Die im Finanzplan ausgewiesenen Gewinne sollten jährliche Einlagen in die Vorfinanzierung von bis zu 2 Millionen Franken möglich machen. Falls es die finanzielle Situation nicht erlauben würde, kann im entsprechenden Rechnungsjahr eine tiefere Rückstellung gebildet oder sogar gänzlich darauf verzichtet werden. Kann die ganze Vorfinanzierung getätigt werden, würde die jährliche Abschreibungsquote von CHF 1'030'000 um CHF 240'000 entlastet. Über die Abschreibungsdauer von 33 Jahren müssten so «nur» rund CHF 790'000 der jeweiligen Erfolgsrechnung belastet werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2021 behandelt. Sie kann gemäss den Prüfpunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der finanziellen Angemessenheit dem Geschäft zustimmen. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, diesem Geschäft zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident

Matthias Frauenfelder, Aktuar

3. Genehmigung von Budget und Steuerfuss 2022



Das Wichtigste in Kürze

Die Erfolgsrechnung zeigt einen Gesamtaufwand von CHF 73'705'400 und einen Ertrag ohne ordentliche Steuern von CHF 53'563'300, so dass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 20'142'100 verbleibt. Bei einem unveränderten Steuerfuss von 122 %, und folglich mit einem mutmasslichen Steuerertrag von CHF 20'496'000, resultiert schliesslich ein Ertragsüberschuss von 353'900 Franken, der dem Eigenkapital zugewiesen werden kann.

Der kantonale Finanzausgleich, zusammengesetzt aus dem Ressourcenausgleich und dem geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich, wird CHF 25'603'600 betragen, was einem Minderertrag gegenüber dem Vorjahr von CHF 305'900 entspricht. In der Erfolgsrechnung ist eine erste Tranche zur Vorfinanzierung des Investitionsprojekts «Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Laupen» von 2 Millionen Franken eingestellt. Die Gemeindeversammlung wird in einem Grundsatzentscheid – losgelöst vom Budget – über die Errichtung der Vorfinanzierung befinden. Ansonsten wartet der Bereich Bildung/Schule mit einem stabilen Nettoergebnis auf. Die stationären und ambulanten Pflegekosten sind weiterhin im Steigen begriffen und verursachen gesamthaft 1,25 Millionen Franken an Mehraufwendungen. An die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, im Rahmen von brutto 10,3 Millionen Franken, leistet der Kanton der Gemeinde neu einen Kostenanteil von 70 %, was das Budget um zusätzliche 2,1 Millionen Franken entlastet. Das auf das kommende Jahr in Kraft tretende Kinder- und Jugendhilfegesetz verursacht Mehrkosten in den Bereichen Schule und Soziales von rund CHF 200'000. Die Kosten für die wirtschaftliche Hilfe konnten hingegen tiefer budgetiert werden. Der Steuerertrag 2022 wird nach der pandemiebedingten Reduktion wieder höher veranschlagt (plus 1,58 Millionen Franken). Die prognostizierten Grundstückgewinnsteuern verbleiben auf anhaltend hohem Niveau.

Das Investitionsvolumen im Verwaltungsvermögen beträgt netto 13,7 Millionen Franken. Mit der Beibehaltung des Steuerfusses von 122 % kann eine Verbesserung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung, des Cash-flows und somit der Eigenfinanzierung anstehender Aufgaben erzielt und obendrein eine Vorfinanzierung für das «Projekt Laupen» vorgenommen werden.

Budget 2022

Das bereinigte Budget 2022 weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 73'705'400 und einem Gesamtertrag von CHF 74'059'300 einen Ertragsüberschuss von CHF 353'900 aus. Mit einem Steuerfuss von 122 % (Vorjahr 122 %) sind darin Steuereinnahmen laufendes Jahr von CHF 20'496'000 enthalten (100 %-iger Steuerertrag CHF 16'800'000, Vorjahr CHF 15'500'000). Der Finanzausgleich wird insgesamt

CHF 25'603'600 (Vorjahr CHF 25'909'500) betragen. Es werden keine Rückstellungen für den Ressourcenzuschuss des aktuellen Budgetjahrs gebildet. Das kantonale Mittel der relativen Steuerkraft des Kantons Zürich, ohne die Stadt Zürich, beträgt für das Jahr 2020 CHF 3'770 (Vorjahr CHF 3'842).

Gemeindesteuerfuss 2022

Das Kantonsmittel der Steuerfüsse im Bemessungsjahr 2020 liegt bei 99.67 %. Der Steuerfuss für das Budget 2022 wird auf 122 % belassen. Dies ist notwendig, um die Bonität zu erhalten, die Finanzierung der geplanten Investitionen zu unterstützen sowie einen weiterhin positiven Effekt auf den Finanzausgleich zu erwirken.

Finanzausgleich 2022

Der Ressourcenzuschuss beträgt auf der Berechnungsbasis T-2 (Basis Jahresrechnung 2020) CHF 22'241'700 (Vorjahr CHF 22'511'300) und der geografisch-topografische Sonderlastenausgleich wird mit CHF 3'361'900 (Vorjahr CHF 3'398'200) berechnet. Total beträgt der Finanzausgleich 2022 CHF 25'603'600 (Vorjahr CHF 25'909'500), was einem Minderertrag von CHF 305'900 entspricht. Dieser Minderertrag ist hauptsächlich durch den Ressourcenzuschuss entstanden. Die Steuerkraft des Kantons Zürich hat sich um 72 Franken reduziert und die Steuerkraft der Gemeinde Wald hat sich von CHF 1'819 (Vorjahr) auf aktuell CHF 1'791 reduziert. Trotz Bevölkerungszunahme konnte die Reduktion des kantonalen Mittels nicht kompensiert werden.

Investitionsrechnung

Es wird beantragt, das Investitionsbudget 2022 mit Netto-Investitionen von CHF 13'695'000 (Vorjahr CHF 8'734'000) zu genehmigen und den Investitionsplan 2023 bis 2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Vorfinanzierung Schulanlage Laupen

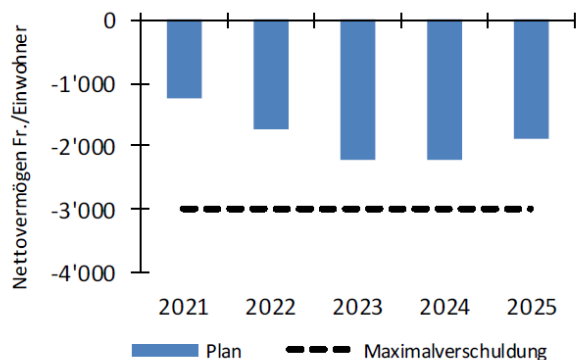
An der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigten die Stimmberechtigten einen Objektkredit von CHF 29'887'000 für die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Laupen. Das Projekt stellt für die Gemeinde Wald eine grosse finanzielle Belastung dar. Der Abschreibungsbedarf wird jährlich zirka 1,03 Mio. Franken – bei einer Abschreibungsdauer von maximal 33 Jahren – betragen. Das Bedürfnis zur Reservenbildung für dieses Investitionsvorhaben ist ausgewiesen. Dies auch unter dem Hintergrund der finanzpolitischen Ziele des Gemeinderates, im Speziellen die Einhaltung der maximalen Verschuldungsobergrenze von 3'000 Franken pro Einwohner/in. Im Finanz- und Aufgabenplan 2021 - 2025 sind für das Projekt netto 28 Millionen Franken eingestellt. Der Nutzungsbeginn der neuen Anlage ist auf Sommer 2025 terminiert. Die Vorfinanzierung soll eine maximale Grösse von 8 Millionen Franken aufweisen. Im Budget 2022 sind für die erste Tranche der Vorfinanzierung 2 Millionen Franken eingestellt, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 zum Grundsatzbeschluss.

Finanz- und Aufgabenplan 2021 bis 2025

Zahlreiche noch immer unbestimmte Auswirkungen der Pandemie auf der Aufwand- und Ertragsseite erschweren die Prognosen zum Finanzhaushalt. Grosse Investitionsvorhaben (Schule, Infrastruktur etc.), mit einem Kostentotal von 43 Millionen Franken, sind vorgesehen. In der Erfolgsrechnung resultieren mittelfristig jährliche Überschüsse von zirka 2 Millionen Franken. Im Steuerhaushalt resultiert mit einer Selbstfinanzierung von 29 Millionen Franken ein Haushaltsdefizit von 10 Millionen Franken. Die verzinslichen Schulden werden leicht erhöht. Die Nettoschuld liegt am Ende der Planung bei 23 Millionen Franken, was einer hohen Verschuldung entspricht. Unter diesen Voraussetzungen wird mit einer stabilen Steuerbelastung gerechnet. Bei den Gebührenhaushalten sind im Abfallhaushalt Verbesserungen in Form von Gebührenerhöhungen ab 2022 vorgesehen und der Abwasserhaushalt sowie der Wärmeverbund Hallenbad bleiben stabil.

Begrenzung der Verschuldung

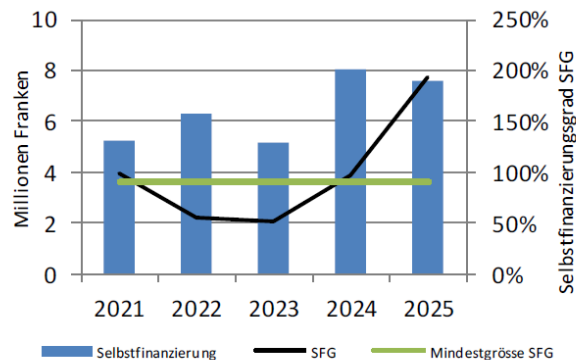
Steuerhaushalt



Die Nettoschuld nimmt in der Planperiode auf 1'866 Franken je Einwohner zu, liegt jedoch innerhalb der gewünschten Bandbreite.

Angemessene Selbstfinanzierung

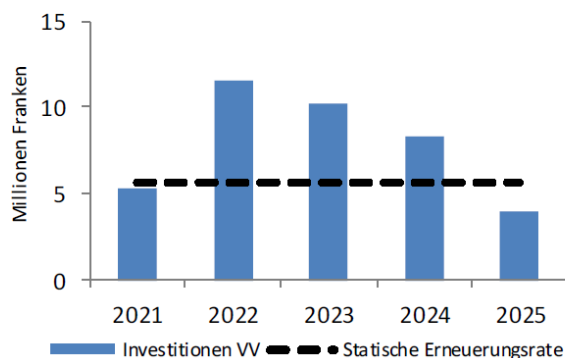
Steuerhaushalt



Die Investitionen 2021-2025 können zu 82 % aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Der Zielwert von 90 % Selbstfinanzierungsgrad pro Jahr wird 2021 sowie ab 2024 erreicht.

Werterhaltung der Infrastruktur

Steuerhaushalt



Das Investitionsvolumen liegt im Durchschnitt rund 2 Mio. Franken über der statischen Erneuerungsrate.

Das Budget 2022 im Detail

Die detaillierten Zahlen für das nächste Jahr sind abrufbar unter www.wald-zh.ch/gv.

Antrag

1. Das Budget 2022 wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 73'705'400 und einem Gesamtertrag von CHF 74'059'300 einen Ertragsüberschuss von CHF 353'900 aus.
3. Zur Deckung des Aufwandüberschusses vor Steuereinnahmen von CHF 20'142'400 wird ein Steuerfuss von 122 % erhoben, mit erwarteten Steuereinnahmen von CHF 20'496'000.
4. Die Investitionsrechnung 2022 inkl. Finanzvermögen, mit Nettoinvestitionen von CHF 13'695'000, wird genehmigt und der Investitionsplan 2023 bis 2026 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Finanz- und Aufgabenplan 2021 – 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

1. Antrag zum Budget

Die RPK hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Wald ZH in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 20. September 2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	73'705'400
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	53'563'300
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	20'142'100
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	13'695'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	13'695'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0

Die RPK stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Wald ZH finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Wald ZH, entsprechend dem Antrag des Gemeinderates, zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	16'800'000
Steuerfuss			122%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	20'142'100
	Steuerertrag bei 122%	CHF	20'496'000
	Ertragsüberschuss	CHF	353'900

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022, gemäss Antrag des Gemeinderates, auf 122 % (Vorjahr 122 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident

Matthias Frauenfelder, Aktuar